

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2014****betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1179)***(Nur die polnische Fassung ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)***(2014/100/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Virus-erkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen be-fällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel inner-halb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest be-steht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweine-haltungsbetriebe oder auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mit-gliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽³⁾ wurden in der Union anzuwendende Mindestmaßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG muss nach der Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der Afri-kanischen Schweinepest bei Wildschweinen ein Seuchen-gebiet ausgewiesen werden.
- (4) Polen hat die Kommission über den aktuellen Stand hin-sichtlich der Afrikanischen Schweinepest auf seinem Ho-heitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 15 der

Richtlinie 2002/60/EG ein Seuchengebiet ausgewiesen, in dem die Maßnahmen der Artikel 15 und 16 der genann-ten Richtlinie durchgeführt werden.

- (5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermei-den, muss in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mit-gliedstaat eine Unionsliste der mit Afrikanischer Schwei-nepest infizierten Gebiete in Polen erstellt werden.
- (6) Daher sollten bis zur nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die infizierten Gebiete in Polen im Anhang dieses Be-schlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisie-rung gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG fest-gelegt werden.
- (7) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständi-gen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tier-gesundheit zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Polen stellt sicher, dass das gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ausgewiesene Seuchengebiet mindestens die im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebiete umfasst.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 14. März 2014

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Polen gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2014

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

ANHANG

INFIZIERTES GEBIET

Die folgenden Gebiete in der Republik Polen:

- in der Woiwodschaft Podlachien: der Landkreis Sejneński; im Landkreis Augustowski die Gemeinden Plaska, Lipsk und Sztabin; der Landkreis Sokólski; im Landkreis Białostocki die Gemeinden Czarna Białostocka, Supraśl, Zabudów, Michałowo und Gródek und die Landkreise Hajnowski, Bielski und Siemiatycki;
 - in der Woiwodschaft Masowien: der Landkreis Łosicki;
 - in der Woiwodschaft Lublin: die Landkreise Bialski und Włodawski.
-